

# Unüberlegt kann teuer werden

**Ab Juni können Internethändler ihren Kunden die Rücksendekosten berechnen**

**GUNZENHAUSEN – Ab Juni gelten neue Regeln im Bereich des Online-Shoppings. Insbesondere bei den Kosten führt dies zu erheblichen Veränderungen. Laut aktuellen Umfragen nützen fast alle Mitbürger mit Internetanschluss die bequeme Einkaufsmöglichkeit im Internet. Auf die Besonderheiten des Internetgeschäfts weist der Verbraucherschutzanwalt Holger Pütz-von Fabeck hin. Eine wichtige Änderung kommt im Juni. Dann muss der Kunde die Kosten für die Rücksendung tragen.**

Der Verbraucher kann nach Bestellung der Ware diese ohne Angabe von Gründen jederzeit innerhalb von 14 Tagen auf Kosten und Gefahr des Händlers zurücksenden. Lediglich, wenn der Wert der Ware 40 Euro nicht übersteigt, kann der Händler in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festlegen, dass die regelmäßigen Kosten der Rücksendung dem Verbraucher auferlegt werden. Bei Beträgen über 40 Euro bestand bislang die Möglichkeit, die Rücksendekosten dem Verbraucher aufzuerlegen, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht gezahlt hatte, soweit die gelieferte Ware der Bestellten entspricht.

Allerdings, so der Fachanwalt der Gunzenhäuser Kanzlei „meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft“, waren von diesen Regeln bereits Zeitschriften, Zeitungen, individuell gefertigte Produkte, aber auch Software und Filme bei geöffneter Packung ausgenommen. Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ist es, sicherzustellen, dass der Verbraucher die bestellte Ware so testen kann, wie er es auch im Geschäft könnte.

Aufgrund einer Verbraucherschutzrichtlinie der EU folgt nunmehr eine europaweite Anpassung, die der deutsche Gesetzgeber im Juni umsetzt. Dies hat eine erhebliche Einschränkung der deutschen Verbraucherprivilegien zur Folge. Grundsätzlich muss der Verbraucher zukünftig die Versandkosten für jede Rückgabe, gleich bei welchem Wert, selbst tragen. Darüber hinaus muss der Verbraucher zukünftig ein Formular ausfüllen und den Widerruf detailliert begründen.

Auch muss der Verbraucher sich künftig selbst um die Rücksendung kümmern, auch bei sogen. „nicht paketversandfähigen Artikeln“, also großen und sperrigen Artikeln, die nicht einfach bei der Post oder einem anderen Versender abgegeben werden können.

Ab Juni 2014 heißt es also Vorsicht bei dem schnellen Anklicken des „Bestell“-Buttons, da unüberlegte Bestellungen schnell einen „Rattenschwanz“ von Folgekosten haben können. Die gute Nachricht jedoch, so Pütz-von Fabeck abschließend, ist dass die Händler weiterhin verpflichtet sind, die so genannten „Hinsendekosten“ zu tragen, allerdings nur im Standardversand. Wünscht der Kunde Expresslieferung oder Ähnliches muss er die dem Händler entstehenden Mehrkosten ersetzen.